

## **Bescheid**

### **I. Spruch**

(1) Der auf die „Verwertungsgesellschaft Rundfunk“ (im Folgenden: VGR), Würzburggasse 30, A-1136 Wien, gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006), BGBl. I Nr. 9/2006 idF. BGBl. I Nr. 82/2006, iVm. § 1 Z 2 der Verordnung über die Gesamtfinanzierung der Aufsichtsbehörde nach dem VerwGesG 2006, BGBl. II Nr. 236/2006, (im Folgenden: GesamtfinanzierungsVO) entfallende Beitrag zur Finanzierung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften für das Kalenderjahr 2007 wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 mit € 7.250,- festgesetzt.

(2) Der auf die VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 3 VerwGesG 2006 iVm. § 1 Z 2 GesamtfinanzierungsVO entfallende Finanzierungsbeitrag für das Kalenderjahr 2007 wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 mit € 3.289,41 festgesetzt.

(3) Der auf die VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 4 VerwGesG 2006 iVm. § 1 Z 2 GesamtfinanzierungsVO entfallende Finanzierungsbeitrag für das Kalenderjahr 2007 wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 mit € 27,50 festgesetzt.

(4) Für das erste Quartal des Kalenderjahres 2007 wird der VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 die Entrichtung der in den Spruchpunkten 1.) bis 3.) genannten Beträge in der Höhe eines Viertels, somit mit einem Betrag von € 2.641,73, vorgeschrieben. Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Konto Nr. 5010057 bei der PSK (BLZ: 60.000), zu überweisen.

(5) Für das zweite Quartal des Kalenderjahres 2007 wird der VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 die Entrichtung der in den Spruchpunkten 1.) bis 3.) genannten Beträge in der Höhe eines Viertels, somit mit einem Betrag von € 2.641,73, vorgeschrieben. Dieser Betrag ist bis spätestens 01.04.2007 einlangend auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Konto Nr. 5010057 bei der PSK (BLZ: 60.000), zu überweisen.

(6) Für das dritte Quartal des Kalenderjahres 2007 wird der VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 die Entrichtung der in den Spruchpunkten 1.) bis 3.) genannten Beträge in der Höhe eines Viertels, somit mit einem Betrag von € 2.641,73, vorgeschrieben. Dieser Betrag ist bis spätestens 01.07.2007 einlangend auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Konto Nr. 5010057 bei der PSK (BLZ: 60.000), zu überweisen.

(7) Für das vierte Quartal des Kalenderjahres 2007 wird der VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 die Entrichtung der in den Spruchpunkten 1.) bis 3.) genannten Beträge in der Höhe eines Viertels, somit mit einem Betrag von € 2.641,73, vorgeschrieben. Dieser Betrag ist bis spätestens 01.10.2007 einlangend auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Konto Nr. 5010057 bei der PSK (BLZ: 60.000), zu überweisen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 31.10.2006 forderte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Verwertungsgesellschaften auf, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens die Höhe der Umsätze des Kalenderjahres 2005 der betriebenen Verwertungsgesellschaft sowie die Anzahl der Bezugsberechtigten der betriebenen Verwertungsgesellschaft am Ende des Kalenderjahres 2005 mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde teilte der VGR dabei jene Höhe der Umsätze des Kalenderjahres 2005 der VGR mit, die ihr bekannt war.

Mit Schreiben vom 13.11.2006 teilte die VGR der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die im gegenständlichen Fall relevanten Informationen hinsichtlich der Anzahl der Bezugsberechtigten am Ende des Kalenderjahres 2005 mit und bestätigte die Richtigkeit der mit Schreiben vom 31.10.2006 mitgeteilten Höhe der Umsätze der VGR gemäß Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2005.

Auf Basis der eingelangten Informationen übermittelte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften mit Schreiben vom 28.11.2006 die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzierungsbeiträge sowie den daraus ermittelten Finanzierungsbeitrag der VGR zur Stellungnahme binnen einer Woche. Die VGR nahm dazu nicht Stellung.

### **2. Sachverhaltsfeststellungen**

Derzeit stehen für zehn Verwertungsgesellschaften Betriebsgenehmigungen in Kraft:

- Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (A.K.M.) registrierte Genossenschaft m.b.H. – Bescheid des BKA vom 11.06.1997, GZ 11.122/7-II/1/97
- AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. – Bescheid des BM für Unterricht und Kunst vom 13.07.1994, GZ 24.307/13-IV/1/94
- Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H. – Bescheid des BM für Unterricht und Kunst vom 19.07.1994, GZ 32.928/6-IV/1/94 idF. des Bescheides des BKA vom 07.02.2006, GZ 200.003/0030-II/3/2006
- LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H. – Bescheid des BM für Unterricht und Kunst vom 29.06.1994, GZ 32.629/5-IV/1/94 idF. des Bescheides des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96
- „Oesterreichische Interpretengesellschaft“ (OESTIG) – Bescheid des BM für Unterricht und Kunst vom 29.06.1994, GZ 32.629/5-IV/1/94 idF. des Bescheides des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96
- V.A.M., Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien – Bescheid des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96
- Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen (VBK) – Bescheid des BKA vom 15.09.1998, GZ 11.122/12-II/1/98
- VERWERTUNGSGESELLSCHAFT FÜR BILD UND TON (VBT) – Bescheid des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96
- VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte Genossenschaft m.b.H. – Bescheid des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96
- „Verwertungsgesellschaft Rundfunk“ – Bescheid des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96

Der Aufsichtsbehörde wurde am 31.10.2006 von Seiten der Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H. und der staatlich genehmigten literarischen Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung die Beabsichtigung des Zusammenschlusses zwischen diesen zum 31.12.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VerwGesG 2006 angezeigt. Aufgrund der Beschlüsse der zuständigen Organe der Gesellschaften und dem zwischen der Literar-Mechana und der L.V.G. abgeschlossenen Vertrag wurde der Zusammenschluss zum 31.12.2006 durchgeführt, was der Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 VerwGesG 2006 mitgeteilt und von dieser auf ihrer Website kundgemacht wurde. Mit der Durchführung des Zusammenschlusses zwischen Literar-Mechana und L.V.G. zum 31.12.2006 ging die Betriebsgenehmigung der L.V.G. (Kundmachung des BM für Unterricht vom 17.07.1947, BGBl. Nr. 201/1947; Bescheid des BM für Unterricht und Kunst vom 19.07.1994, GZ 23.903/11-IV/1/94) auf die Literar-Mechana gemäß § 6 Abs. 4 VerwGesG 2006 über.

Die der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften jeweils übermittelten Informationen hinsichtlich der Umsätze des Kalenderjahres 2005 der betriebenen Verwertungsgesellschaften und der Anzahl deren Bezugsberechtigter am Ende des Kalenderjahres 2005 ergaben, dass

- der Umsatz der VGR im Kalenderjahr 2005 € 7,047.648,12 betrug,
- die Gesamtumsätze aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften im Kalenderjahr 2005 € 155,333.400,80 betragen,
- die Anzahl der Bezugsberechtigten der VGR im Kalenderjahr 2005 29 betrug und
- die Anzahl der Bezugsberechtigten aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften im Kalenderjahr 2005 76.449 betrug.

### **3. Beweiswürdigung**

Die von den Verwertungsgesellschaften im Rahmen des Ermittlungsverfahrens übermittelten Informationen hinsichtlich der Umsätze des Kalenderjahres 2005 und der Anzahl der Bezugsberechtigten am Ende des Kalenderjahres 2005 wurden seitens der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften als Berechnungsgrundlage der Finanzierungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 VerwGesG 2006 herangezogen. Es bestand kein Anlass, an der Richtigkeit der übermittelten Informationen zu zweifeln. Diese wurden von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften demnach als erwiesen angenommen.

Die Durchführung des Zusammenschlusses zwischen Literar-Mechana und L.V.G. zum 31.12.2006 ergibt sich aus der Mitteilung der Literar-Mechana gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 VerwGesG 2006.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### I. Gesetzliche Grundlage

§ 7 Abs. 5 VerwGesG 2006 sieht vor, dass die Verwertungsgesellschaften und die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften Finanzierungsbeiträge zu leisten haben, deren Summe dem Personal- und Sachaufwand der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften entspricht, der nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erforderlich ist (Gesamtfinanzierung). Der Bundeskanzler hat die Höhe der Gesamtfinanzierung durch die GesamtfinanzierungsVO festgesetzt. Nach § 1 Z 2 GesamtfinanzierungsVO beträgt die Gesamtfinanzierung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften im Kalenderjahr 2007 € 290.000,-.

Die Gesamtfinanzierung ist auf die einzelnen Beitragspflichtigen gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 bis 4 VerwGesG 2006 nach den folgenden Grundsätzen aufzuteilen:

1. ein Viertel zu gleichen Teilen auf die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger,
2. ein Viertel zu gleichen Teilen auf die Verwertungsgesellschaften,
3. ein Viertel auf die Verwertungsgesellschaften im Verhältnis ihrer Umsätze und
4. ein Viertel auf die Verwertungsgesellschaften im Verhältnis der Anzahl ihrer Bezugsberechtigten.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat die auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallenden Finanzierungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 durch Bescheid festzusetzen und für jedes Quartal im Vorhinein vorzuschreiben. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 VerwGesG 2006 sind die davon betroffenen Finanzierungsbeiträge mit Wirkung vom nächsten Kalendermonat neu festzusetzen, wenn sich die Anzahl der Verwertungsgesellschaften oder die Anzahl der Nutzerorganisationen ändert. Da der Zeitpunkt der Festsetzung des Finanzierungsbeitrags iSd § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 mit dem Zeitpunkt der Neufestsetzung iSd § 7 Abs. 6 Satz 3 VerwGesG 2006 aufgrund des Zusammenschlusses zwischen Literar-Mechana und L.V.G. zum 31.12.2006 zusammenfällt, ist bei der Festsetzung und Vorschreibung der Finanzierungsbeiträge die Durchführung des Zusammenschlusses zu berücksichtigen.

Der Festsetzung der auf die Verwertungsgesellschaften entfallenden Finanzierungsbeiträge sind gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 VerwGesG 2006 die Umsätze des der Festsetzung vorangehenden Kalenderjahres und die Anzahl der Bezugsberechtigten am Ende dieses Jahres

zu Grunde zu legen. Für die gegenständliche Festsetzung waren die Umsätze des Kalenderjahres 2005 und die Anzahl der Bezugsberechtigten am Ende des Kalenderjahres 2005 maßgeblich.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 28 Abs. 1 VerwGesG 2006 die nach dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete KommAustria. Die KommAustria führt in dieser Funktion die Bezeichnung „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“.

## II. Ad Spruchpunkt 1

Verwertungsgesellschaften dürfen gemäß § 2 Abs. 1 VerwGesG 2006 nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften betrieben werden. Die bereits vor Inkraft-Treten des VerwGesG 2006 am 01.07.2006 in Kraft stehenden Betriebsgenehmigungen von Verwertungsgesellschaften gelten gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 VerwGesG 2006 nach den entsprechenden Bestimmungen des VerwGesG 2006 weiter.

Als Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 1 VerwGesG 2006 (vgl. die mittels Bescheid des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96, erteilte Betriebsgenehmigung) ist die VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 VerwGesG 2006 zur Leistung von Beiträgen zur Finanzierung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften verpflichtet.

§ 7 Abs. 5 Z 2 VerwGesG 2006 sieht vor, dass ein Viertel des gesamten Finanzierungsbetrags zu gleichen Teilen auf die Verwertungsgesellschaften aufzuteilen ist. Ein Viertel des nach § 1 Z 2 GesamtfinanzierungsVO für das Kalenderjahr 2007 mit € 290.000,- festgesetzten Betrags der Gesamtfinanzierung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften beträgt € 72.500,-. Mit der Durchführung des Zusammenschlusses zwischen Literar-Mechana und L.V.G. zum 31.12.2006 ging die Betriebsgenehmigung der L.V.G. (Kundmachung des BM für Unterricht vom 17.07.1947, BGBl. Nr. 201/1947; Bescheid des BM für Unterricht und Kunst vom 19.07.1994, GZ 23.903/11-IV/1/94) auf die Literar-Mechana gemäß § 6 Abs. 4 VerwGesG 2006 über. Demnach entfällt gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 VerwGesG 2006 auf jede der zehn Verwertungsgesellschaften ein Finanzierungsbeitrag von € 7.250,-.

## III. Ad Spruchpunkt 2

Ein Viertel des Gesamtfinanzierungsbetrags der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften ist auf die Verwertungsgesellschaften gemäß § 7 Abs. 5 Z 3 VerwGesG 2006 im Verhältnis ihrer Umsätze aufzuteilen. Die Gesamtumsätze aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften beliefen sich gemäß den Angaben der Verwertungsgesellschaften im Kalenderjahr 2005 auf € 155.333.400,80. Bei der Berücksichtigung des Zusammenschlusses zwischen Literar-Mechana und L.V.G. ist im Rahmen der (Neu)Festsetzung festzuhalten, dass der Gesetzgeber unter anderem durch die Heranziehung der Umsätze der Verwertungsgesellschaften in § 7 Abs. 5 Z 3 VerwGesG 2006 nach Kriterien zu differenzieren beabsichtigte, die typischerweise einen entsprechenden Einfluss auf den durch die jeweilige Verwertungsgesellschaft verursachten Aufwand der Staatsaufsicht haben werden (vgl. die Materialien zur Regierungsvorlage zu § 7 VerwGesG 2006, 1069 der Beilagen 22. GP). So ist unter Zugrundelegung der Daten aus dem Kalenderjahr 2005 so vorzugehen, als wären die Umsätze von der neuen Verwertungsgesellschaft – der Literar-Mechana – erzielt worden. Bei der Berechnung des genannten Betrags werden daher die Umsätze der Literar-Mechana im Kalenderjahr 2005 und jene der L.V.G. im Kalenderjahr 2005 als Umsatz der Literar-Mechana einbezogen, da auch davon ausgegangen werden

kann, dass die Literar-Mechana im Kalenderjahr 2007 aufgrund der Nachfolge in die Position der L.V.G. entsprechende Umsätze erzielen – und einen entsprechenden Aufwand der Staatsaufsicht verursachen – wird.

In Hinblick auf die Abgrenzung der in diesem Zusammenhang berücksichtigten Daten gilt es in diesem Sinne festzuhalten, dass jedenfalls Lizenzerlöse bzw. Umsatzerlöse im Rahmen der kollektiven Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen im Sinne des § 1 Z 1 und 2 VerwGesG 2006 heranzuziehen sind. Um eine verzerrte Darstellung jener Umsätze, die typischerweise einen entsprechenden Einfluss auf den durch die jeweilige Verwertungsgesellschaft verursachten Aufwand der Staatsaufsicht haben werden, zu vermeiden, wurden Beträge aus Inkassotätigkeiten, die einer anderen Verwertungsgesellschaft weitergeleitet werden, nicht berücksichtigt.

Die für die Berechnung des Finanzierungsbeitrags relevanten Umsätze der VGR wurden für den maßgeblichen Zeitpunkt mit € 7.047.648,12 bekannt gegeben (vgl. Punkt 1 der Gewinn- und Verlustrechnung der VGR für das Rechnungsjahr 2005; eine Saldierung bestimmter Aufwendungen – wie Inkassospesen – mit diesem Umsatz wurde weder im geprüften Rechnungsabschluss des Vereinsjahres 2005 vorgenommen, noch lässt sich die Möglichkeit einer solchen mangels hinreichender Gründe aus § 7 Abs. 5 VerwGesG 2006 ableiten). Dies macht 4,54 % der Gesamtumsätze aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften im Kalenderjahr 2005 aus. Die VGR hat somit gemäß § 7 Abs. 5 Z 3 VerwGesG 2006 4,54 % des Viertels des Gesamtfinanzierungsbetrags in der Höhe von € 72.500,- zu tragen, was einem Betrag von € 3.289,41 entspricht.

#### IV. Ad Spruchpunkt 3

Gemäß § 7 Abs. 5 Z 4 VerwGesG 2006 ist ein weiteres Viertel des Gesamtfinanzierungsbetrags der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften auf die Verwertungsgesellschaften im Verhältnis der Anzahl ihrer Bezugsberechtigten aufzuteilen. Bezugsberechtigte sind gemäß § 11 Abs. 1 VerwGesG 2006 Personen, die mit einer Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben. Die Anzahl der Bezugsberechtigten aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften belief sich gemäß den Angaben der Verwertungsgesellschaften im Kalenderjahr 2005 auf 76.449.

Auch bei der Festsetzung gemäß § 7 Abs. 5 Z 4 VerwGesG 2006 unter Berücksichtigung des Zusammenschlusses zwischen Literar-Mechana und L.V.G. muss die Aufwandsbezogenheit der Finanzierungsbeiträge zugrunde gelegt werden. So ist unter Heranziehung der Daten aus dem Kalenderjahr 2005 so vorzugehen, als wären die Bezugsberechtigten der L.V.G. solche der neuen Verwertungsgesellschaft – der Literar-Mechana (die Wahrnehmungsverträge gingen mit Durchführung des Zusammenschlusses gemäß § 6 Abs. 4 VerwGesG 2006 auf die Literar-Mechana über). Sofern eine Person Wahrnehmungsverträge sowohl mit der Literar-Mechana als auch mit der L.V.G. geschlossen hat, ist sie nach Übergang des Wahrnehmungsvertrags nur als ein Bezugsberechtigter zu zählen. Dies muss aufgrund der Aufwandsbezogenheit der Finanzierungsbeiträge bereits für die Neufestsetzung gelten. Da der Kreis der Bezugsberechtigten der Literar-Mechana am Ende des Kalenderjahres 2005 mit demjenigen der L.V.G. am Ende des Kalenderjahres 2005 ident war, wurde die Zahl derer Bezugsberechtigter im Zuge der Berechnung nur einmal herangezogen.

Die Anzahl der Bezugsberechtigten der VGR am Ende des Kalenderjahres 2005 betrug laut Auskunft der VGR 29, was 0,04 % der Gesamtanzahl der Bezugsberechtigten aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften ausmacht. Die VGR hat somit gemäß § 7 Abs. 5 Z 4 VerwGesG 2006 0,04 % des Viertels des Gesamtfinanzierungsbetrags in der Höhe von € 72.500,- zu tragen, was einem Betrag von € 27,50 entspricht.

Die auf die VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 VerwGesG 2006 entfallenden Finanzierungsbeiträge für das Kalenderjahr 2007 ergeben in Summe einen Betrag von € 10.566,91.

#### V. Ad Spruchpunkte 4 bis 7

Neben der Festsetzung der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallenden Finanzierungsbeiträge hat die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 diese weiters für jedes Quartal im Vorhinein vorzuschreiben.

Die auf die VGR entfallenden Finanzierungsbeiträge für die einzelnen Quartale des Kalenderjahres 2007 entsprechen je einem Viertel der sich aus den Beträgen des § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 VerwGesG 2006 für das Kalenderjahr 2007 für die VGR ergebenden Summe. Die quartalsmäßige Vorschreibung der auf die VGR entfallenden Finanzierungsbeiträge beträgt demnach für das erste, das zweite, das dritte und das vierte Quartal 2007 jeweils € 2.641,73. Da diese im Vorhinein vorzuschreiben sind, erfolgte die Wahl der Zahlungstermine mit 14 Tage ab Rechtskraft für das erste Quartal, 01.04.2007 für das zweite Quartal, 01.07.2007 für das dritte Quartal und 01.10.2007 für das vierte Quartal.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von dem/der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung - UrhRSGV), BGBl. II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-.

Wien, am 03.01.2007

**Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter